

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt. Demgemäß wird der Entscheid der basellandschaftlichen Staatssteuer-Rekurskommission vom 3. August 1896 aufgehoben und die Sache zu neuer Behandlung an die basellandschaftlichen Steuerbehörden zurückgewiesen. Die Anträge der Rekurrentin unter Ziffer 2, 3 und 4 werden dagegen abgewiesen.

V. Niederlassung und Aufenthalt.

Etablissement et séjour.

Stellung der Niedergelassenen zur Heimatgemeinde.

Position des citoyens établis vis-à-vis de leur commune d'origine.

74. Urteil vom 8. April 1897 in Sachen Eglaufl.

A. Konrad Eglaufl von Andhausen (Bezirk Weinfelden), wohnhaft in Rummertshausen (Bezirk Bischofszell), ist durch Beschluß des Gemeinderates Erlen vom 24. Oktober 1896 aus seiner Wohnsitzgemeinde, wo er mit seiner Familie seit mehreren Jahren niedergelassen ist und wo er auch eine Liegenschaft besitzt, ausgewiesen worden. Der Beschluß stützt sich in thatsächlicher Beziehung namentlich darauf, daß Eglaufl wegen mehreren Vergehen gerichtlich bestraft worden sei, und in rechtlicher Beziehung auf Art. 45 B.-V. Eine Beschwerde an den Regierungsrat wurde unterm 8. Januar 1897 abgewiesen, da die Vergehen, die Eglaufl begangen habe, in ihrer Mehrzahl zu den schweren gezählt werden müßten, die Voraussetzungen der Ausweisung nach Art. 45, Ul. 3 B.-V. somit vorhanden seien.

B. Gegen diesen Entscheid hat namens des Eglaufl Fürsprech Labhart in Romanshorn rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er macht geltend, daß die vom Rekurrenten be-

gangenen Vergehen nicht als schwere zu qualifizieren seien, oder daß dann doch nicht die Rede von wiederholten schweren Vergehen sein könne. Demgemäß wird beantragt, es sei der Gemeinderat Erlen anzuhalten, dem Rekurrenten auch fernerhin in Rummertshausen Niederlassung zu gewähren. Eventuell wird darum nachgesucht, daß jedenfalls die Familie des Rekurrenten von der Ausweisung ausgenommen werde.

C. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau besteht, unter Hinweisung auf den Bericht der ständerätlichen Kommission in der Rekursache Frauenfelder (B.-V. von 1883, Bd. IV, S. 742) darauf, daß hier der Thatbestand der mehrfachen Bestrafung wegen schwerer Vergehen vorliege und bezeichnet den eventuellen Antrag, wonach jedenfalls die Familie in Rummertshausen sollte bleiben dürfen, als unzumutbar, namentlich deshalb, weil die Heimatgemeinde des Eglaufl nur eine halbe Stunde von Rummertshausen entfernt liege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Ob man es mit schweren Vergehen im Sinne des Art. 45, Ul. 3 der Bundesverfassung zu thun habe, beurteilt sich nicht ohne weiteres danach, ob auf ein Delikt schwere oder leichte Strafen angedroht seien. Sondern es kommt wesentlich auch darauf an, ob die Natur des Vergehens oder die Art seiner Begehung auf eine derart zum Verbrechen geeignete Anlage oder eine so wenig die Schranken des Rechts achtende Geminnung schließen lasse, daß die allgemeine Sicherheit der Mitbürger und die öffentliche Ordnung innerhalb eines Gemeinwesens beständig bedroht erscheinen. Auch solche Individuen, die sich mehrfach, an sich nicht schwer bestrafte, aber doch in ihrer Gesamtheit eine gewisse Gemeingefährlichkeit offenbarender Delikte schuldig gemacht haben, sollen des Rechts der freien Niederlassung nicht teilhaftig sein (vergl. Amtl. Samml., Bd. XX, S. 733 und ferner von Salis, Bundesrecht II, Nr. 428 und 435). Vorliegend nun ist Rekurrent bestraft worden:

1. im Jahre 1880 wegen Körperverletzung im Affekte zu Geldbuße, eventuell 10 Tagen Gefängnis;
2. im Jahre 1883 wegen rechtswidriger Thätlichkeit zu Geldbuße, eventuell 2 Tagen Gefängnis;
3. im Jahre 1889 wegen leichtsinnigen Bankrottes, Ungehör-

fams gegen amtliche Befehle, Erbrechen von Amtseingaben und Amtsehrverletzung zu Gefängnis von 2 Monaten;

4. im Jahre 1895 wegen Amtsehrverletzung und gefährlicher Drohung zu 14 Tagen Gefängnis;

5. im Jahre 1896 wegen Diebstahls zu 3 Tagen Gefängnis;

6. im gleichen Jahre wegen rechtswidriger Thätlichkeit zu drei Wochen Gefängnis.

Alle diese Bestrafungen zeigen, wenn sie auch an sich nicht besonders schwer sind und zum Teil längere Zeit zurückliegen, doch das Bild eines Menschen, von dem beständig strafbare Einbrüche in die Rechtsordnung Behörden und Privaten gegenüber befürchtet werden müssen, und von diesem Gesichtspunkte aus sind die betreffenden Vergehen unbedenklich als so schwer zu bezeichnen, daß die administrative Maßnahme der Wegweisung gerechtfertigt erscheint. Immerhin kann sich diese nur auf den Rekurrenten selbst beziehen, während die unschuldigen Familienglieder dadurch nicht betroffen werden dürfen. Wenn einer solchen Scheidung gegenüber auf die Einheit der Familie hingewiesen werden will, so ist hiegegen zu bemerken, daß der Rekurrent selbst eventuell das Begehren stellt, es möchte jedenfalls seine Familie nicht ausgewiesen werden, so daß anzunehmen ist, daß er mit einer allfälligen Trennung einverstanden sei (Amtl. Samml., Bd. XXI, S. 938).

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen, immerhin in der Meinung, daß sich die Ausweisung auf die Familie des Rekurrenten nicht erstrecken darf.

75. Urteil vom 29. April 1897 in Sachen Bryner.

I. Johann Bryner von Winterthur hat bei der Polizeibehörde der Stadt Solothurn einen ihm von den zürcherischen Behörden unterm 29. Februar 1892 ausgestellten Familienheimatschein deponiert und sich für sich und seine Ehefrau Anna geb. Lang um die Bewilligung zur Niederlassung in der Gemeinde Solothurn beworben. Mit einer Zuschrift vom 4. Februar 1897 an das

kantonale Polizeidepartement beantragte das Oberamt Solothurn-Nebern in Übereinstimmung mit dem Ammannamte der Einwohnergemeinde Solothurn den Eheleuten Bryner-Lang die Niederlassung zu verweigern und dieselben auszuweisen. Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, die genannten Eheleute beabsichtigten die Errichtung eines Bordells und gemäß Auszug aus dem zürcherischen Fahndungsblatte seien über sie bereits folgende Strafurteile verhängt worden:

a. über Johannes Bryner:

1. am 12. März 1890 wegen betrügerischem Bettel 14 Tage Gefängnis;

2. am 15. August 1891 wegen vorsätzlicher Körperverletzung 1 Monat Gefängnis;

3. am 27. Juli 1892 wegen Gehülfschaft bei Kuppelei (Betrieb eines Bordells) 1 Woche Gefängnis und 50 Fr. Buße;

4. am 30. Oktober 1895 wegen Kuppelei 14 Tage Gefängnis;

b. über Anna Bryner geb. Lang:

1. am 27. Juli 1892 wegen Betriebs eines Bordells 3 Wochen Gefängnis und 50 Fr. Buße;

2. am 30. Oktober 1895 wegen Kuppelei 14 Tage Gefängnis.

II. Am 27. März 1897 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn den Eheleuten Bryner die Niederlassung im Kanton verweigert und beschlossen, die Familie habe das kantonale Gebiet innert 8 Tagen zu verlassen, ansonst polizeiliche Ausweisung erfolgen würde. Die solothurnische Regierung stützte ihren Beschluß darauf, daß über die Eheleute Bryner die erwähnten Strafurteile verhängt worden seien und daß zudem am 15. März 1897 das Amtsgericht Solothurn-Nebern Johann Bryner wegen Kuppelei und Wirten ohne Patent zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat und einer Geldbuße von 50 Fr. verurteilt hatte.

III. Unterm 29. März 1897 hat sodann Bryner für sich und seine Ehefrau beim Bundesrate das Begehren gestellt, es sei der Beschluß vom 27. März aufzuheben und der Regierungsrat von Solothurn anzuweisen, die Beschwerdeführer bis nach dem Entscheid über ihren Rekurs im Kanton zu dulden. Im wesent-